

## CH\_VB 94.3444 vom 12. Dezember 1994

Bundesverwaltung, 1994-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3444](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3444)

FR: CH\_VB 94.3444 du 12 décembre 1994

IT: CH\_VB 94.3444 del 12 dicembre 1994

### Erwägungen

#### E. 12

Dezember 1994 1259 Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein Empfehlung Rechnung getragen werden, obwohl die Rechts- grundlagen heute noch unsicher sind. Erklärung des Bundesrates: Punkt 1 ist als erledigt abzu- schreiben; er ist bereit, Punkt 2 entgegenezunehmen. Schule Kurt (R, SH): Ich bin froh, dass der Bundesrat die zweite Forderung akzeptiert hat und dass diese Deckungs- lücken damit vermieden werden können. Was den ersten Punkt anbetrifft, überrascht es mich etwas, dass die Empfeh- lung als erfüllt abzuschreiben sei. Ich meine eher, man müsste sie als unerfüllt abschreiben. Aber weil es nur eine Empfeh- lung ist, stelle ich keinen anderen Antrag. Punkt 1 - Point 1 Abgeschrieben - Classé Punkt 2-Point 2 Überwiesen - Transmis #ST# 94.093 Mehrwertsteuer. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein Taxe sur la valeur ajoutée. Traité avec la Principauté de Liechtenstein Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. November 1994 (BBIV729) Message et projet d'arrêté du 2 novembre 1994 (FF V 713) Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1994 Décision du Conseil national du 28 novembre 1994 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Ruesch Ernst (R, SG), Berichterstatter: Im Gegensatz zum nachfolgenden Geschäft, 94.092 «Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR. Anpassung des Vertragsverhältnis- ses«, hat der bei diesem Traktandum vorliegende Staatsver- trag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum mit dem EWR nichts zu tun. Es handelt sich bei diesem Vertrag um ein rein bilaterales Abkommen, das durch die Einführung der schwei- zerischen Mehrwertsteuer notwendig geworden ist. 1941 hatte das Fürstentum Liechtenstein unserer Gesetzge- bung über die Warenumsatzsteuer im wesentlichen zuge- stimmt und diese übernommen. Der administrative Vollzug wurde gemeinsam geregelt. Wegen des Wegfalls der Wust auf den 1. Januar 1995 musste sich Liechtenstein mit der An- passung seines Steuersystems beschäftigen. Nach längeren Verhandlungen zwischen Bern und Vaduz entstand der vor- liegende Vertrag, der vom liechtensteinischen Landtag nach einer siebenstündigen Debatte genehmigt wurde. Viele Ab- geordnete hatten Mühe, sich damit abzufinden, dass der grosse Nachbarstaat Schweiz dem kleinen Lande Liechten- stein sein Steuersystem vorschreiben wolle. Die heftige politi- sche Diskussion in der Schweiz betreffend die Mehrwert- steuer-Verordnung, auch in unserem Rat, hatte gewaltigen Einfluss auf die Intensität der Debatte im liechtensteinischen Landtag zu Vaduz. Nachdem der liechtensteinische Landtag dem Vertrag zuge- stimmt hat, liegt der Ball bei uns. Der Nationalrat hat dem Ver- trag bereits am 28. November dieses Jahres - mit 97 gegen 0 Stimmen, ohne Diskussion - zugestimmt Die Schweiz und Liechtenstein sind seit dem Zollvertrag ein Wirtschafts- und ein Währungsgebiet Es ist klar, dass es in diesem einheitlichen Gebiet nicht zwei verschiedene Mehr- wertsteuersysteme geben kann. Der Zollvertrag allein aber ist für die Regelung der Mehrwertsteuer keine genügende Grundlage. Liechtenstein wollte im übrigen

nicht, dass die schweizerische Steuerbehörde liechtensteinische Firmen kontrolliert Allerdings kontrollieren unsere Steuerbehörden schon heute aufgrund der Wust-Regelung rund 1200 liechtensteinische Betriebe. Der grosse Unterschied zu früher liegt aber darin, dass auch Dienstleistungsunternehmen der Mehrwertsteuer und damit der Steuerkontrolle unterliegen. Liechtenstein hatte Mühe, die Dienstleistungsunternehmen und namentlich die sogenannten Anstalten durch die schweizerischen Steuerbehörden kontrollieren zu lassen. Die Anstalten sind eine Einrichtung des liechtensteinischen Rechts. Für die Schweiz kamen eine besondere Erfassung dieser Steuersubjekte wie auch unterschiedliche, d. h. für die gleichen Steuersubjekte niedrigere Mehrwertsteuersätze in Liechtenstein als in der Schweiz nicht in Frage. Würde man unterschiedliche Steuersätze akzeptieren, dann gäbe es Wettbewerbsverzerrungen und spürbare Nachteile für die schweizerischen Konkurrenzunternehmen. Und das ist im gleichen Währungsraum nicht akzeptabel. Im Zuge der Vereinheitlichung und der Verhandlungen wurde dann vereinbart, dass das Fürstentum eine eigene Steuerverwaltung schaffen kann. Eine Gemischte Kommission und ein Schiedsgericht sollen notfalls Fragen diskutieren und gemeinsam lösen. Diese Gremien können aber nicht die Mehrwertsteuer-Verordnung ändern oder in Frage stellen. Liechtensteiner Steuerpflichtige sollen in erster Instanz künftighin eine liechtensteinische Rekursinstanz angehen können. Letztlich aber entscheidet auch für diese das schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Dabei soll auch unsere Steuerverwaltung verlangen können, dass ein Fall zweitinstanzlich vor das Bundesgericht gebracht und dort entschieden wird. Der Vertrag ist nur für zwei Jahre abgeschlossen. Wir wissen ja, dass unsere Mehrwertsteuer-Verordnung in absehbarer Zeit durch ein Mehrwertsteuer-Gesetz ersetzt werden soll. Es steht dann die Möglichkeit offen, den Vertrag zu verlängern beziehungsweise entsprechend anzupassen. Auf alle Fälle muss die Schweiz darauf pochen, dass in Liechtenstein auch in Zukunft nach der Mehrwertsteuer-Verordnung bzw. nach dem schweizerischen Mehrwertsteuer-Gesetz gehandelt wird. Der vorliegende Vertrag, den wir nur als Gesamtes akzeptieren oder ablehnen können - eine Detailberatung ist nicht möglich -, gestattet eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Mehrwertsteuergesetzgebung und -praxis in beiden Staaten. Der Staatsvertrag dient zweifellos dazu, die guten Beziehungen zwischen beiden Ländern im wirtschaftlichen Sektor fortzusetzen. Im Namen der einstimmigen Aussenpolitischen Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Beschlussentwurf. Jagmetti Riccardo (R, ZH): Ich habe eine Frage an den Richterstatter. Ich nehme an, dass in diesen Regierungsvereinbarungen auch der gegenseitige Vorsteuerabzug vorgesehen wird - also grenzüberschreitend der Vorsteuerabzug verrechnet werden kann, ohne dass die Auslandsregelung zur Anwendung kommt. Das scheint mir für die schweizerische Erhebung von Bedeutung zu sein. Schmid Carlo (C, AI): Selbstverständlich bin ich für Eintreten. Ich habe eine kurze Bemerkung und zwei Fragen an den Herrn Bundespräsidenten. Wenn ich mich recht erinnere, war der Bundespräsident seinerzeit gegenüber dem Mitmachen der Schweiz beim EWR ziemlich reserviert. Unter anderem lautete die Begründung, soweit man das gehört hat oder zwischen den Zeilen lesen konnte, dass dieser Schritt für die Schweiz einen erheblichen Souveränitätsverlust bedeutet hätte, welcher u. a. darin bestanden hätte, dass eine gemischte richterliche Instanz über die Einhaltung der entsprechenden Verträge hätte befinden müssen, eine Meinung, die auch ich bis zu einem gewissen Grad durchaus teilen konnte.

digitali Empfehlung Schüle EVK. Krisenmanagement und Versicherungsschutz  
Recommandation Schüle Caisse fédérale de pensions. Etat-major de crise et couverture-  
assurance In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno  
Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione  
invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung  
09 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3444 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
12.12.1994 - 15:00 Date Data Seite 1257-1259 Page Pagina Ref. No 20 025 151 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.